



Sankt Galler Stadtwerke – Elektrizität

Revision der Elektrizitätstarife; Nachtrag I zum Tarif für die Abgabe elektrischer Energie in Niederspannung mit Leistungserfassung (Tarif G; sRS 512.22) und zum Tarif für die unterbrechbare Abgabe elektrischer Energie (Unterbrechbarer Tarif U; sRS 512.24)

1 Zusammenfassung

Die finanziellen Gegebenheiten bei der Elektrizitätsversorgung der Sankt Galler Stadtwerke (sgsw) ermöglichen eine Senkung des Tarifniveaus für elektrische Energie. Die Gründe für diese Ausgangslage liegen einerseits bei der Reduktion der Ablieferung, bei der günstigen Aufwandentwicklung infolge effizienzsteigernder Massnahmen, andererseits bei tieferen Strombeschaffungspreisen und bei den tendenziell tiefen Zinssätzen. In nächster Zukunft ist von einer weiteren Reduktion der Beschaffungskosten auszugehen. Zudem konnte die in den letzten Jahren erfolgte Entschuldung der Fernwärmeversorgung Ende 2001 abgeschlossen werden. Diese Entwicklungen und zusätzliche Kosteneinsparungen würden ohne Tarifmassnahmen zu einer übermässigen Erhöhung der Tarifausgleichsreserve führen.

Ein Preisvergleich bei den verschiedenen Tarifen mit anderen Versorgungsbetrieben hat gezeigt, dass die sgsw beim Kleinbezügetarif und bei den Kunden mit Sondervertrag konkurrenzfähige Preise anbieten. Bei den Bezügetern, die zwischen diesen beiden Kategorien liegen, den Niederspannungsbezügetern mit Leistungserfassung (Tarif G) und den Niederspannungsbezügetern mit unterbrechbarem Tarif (Tarif U) hingegen gehören die sgsw zu den eher teureren Anbietern, was auch die Erwartungen von Seiten der Wirtschaftsverbände und der KMU erklärt. Es soll deshalb eine Preissenkung beim Tarif G und beim Tarif U durchgeführt werden. Die neuen Tarife sollen auf den 1. April 2002 in Kraft treten.



2 Ausgangslage für die Tarifrevision 2002

2.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Im wirtschaftlichen Umfeld gehören die Elektrizitätskosten für Industrie- und Gewerbebetriebe zu den weniger günstigen Rahmenbedingungen, welche die Attraktivität des Produktionsstandortes mindern. Die faktisch schon ablaufende Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes drückt bereits heute stark auf die Preise. Grosskunden erwarten Preiszugeständnisse, und mittlere Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen schliessen sich in sogenannten Einkäuferpools zusammen mit dem Ziel, ebenfalls tiefere Preise zu erreichen.

Ein Beispiel für einen solchen Einkäuferpool ist der von der „Wirtschaft Region St.Gallen“ (WISG) angestrebte Energiepool. Im Herbst 2000 wurden die Mitglieder vom WISG-Vorstand nach ihrem Interesse an einem solchen Energiepool befragt. Im Januar 2001 konnten die grundsätzlich Interessierten einen Erhebungsbogen ausfüllen, der als Grundlage für das Einholen von Offerten dienen sollte. An der Erhebung beteiligten sich ca. 60 Unternehmungen mit gesamthaft 55 GWh Strombezug. Zu den von der WISG verlangten Vorgaben konnten die sgs w aus rechtlichen Gründen keine Offerte unterbreiten. Die sgs w bekundeten hingegen ihre Bereitschaft zum Abschluss von individuellen Verträgen und stellten den Antrag für die hier vorliegende Tarifrevision in Aussicht. Die WISG hat inzwischen einen Rahmenvertrag mit einem externen Anbieter abgeschlossen, der nun an die Akquisition der Einzelkunden herangeht.

2.2 Finanzielle Gegebenheiten

Die Elektrizitätstarife wurden letztmals auf den 1. Oktober 1994 um durchschnittlich 2,9 % erhöht. Die Tarifrevision per 1. Oktober 1996 brachte eine durchschnittliche Senkung des Tarifniveaus um 5 %.

Die kumulierten Mehrerträge der letzten Jahre haben dazu geführt, dass die Tarifausgleichsreserve der Elektrizitätsversorgung in einem nicht voraussehbaren Ausmass angestiegen ist. Sie betrug Ende 2000 rund 4,8 Mio. Franken, und die letzte Einschätzung lässt einen Bestand der Tarifausgleichsreserve per Ende Jahr von knapp 6,6 Mio. Franken erwarten. Damit liegt die Tarifausgleichsreserve deutlich über dem aus finanzpolitischen Überlegungen festgelegten Richtwert von rund 5 % des Ertrags aus Energieverkauf. Dieser Richtwert wurde im Jahre 1988 allerdings unter Monopolverhältnissen festgelegt.



Der Anstieg der Tarifausgleichsreserve ist auf den geringeren Personal- und Sachaufwand infolge des durchgeführten Effizienzsteigerungsprogrammes, auf die Reduktion der Ablieferung an den allgemeinen Haushalt, auf die Senkung der Strombeschaffungskosten bei der SN Energie und auf tendenziell tiefe Zinssätze zurückzuführen. In nächster Zukunft ist von einer weiteren Reduktion der Beschaffungskosten auszugehen. Zudem konnte die in den letzten Jahren erfolgte Entschuldung der Fernwärmeversorgung Ende 2001 abgeschlossen werden. Die Kosteneinsparungen und der Wegfall der ausserordentlichen Ablieferungen für die Fernwärmeversorgung würden bei gleichbleibenden Tarifen zu einer weiteren Erhöhung der Tarifausgleichsreserve führen.

Für die Tarifrevision 2002 sind zusätzlich die nachstehenden Entwicklungen relevant:

- Das investierte Anlagekapital wird bis 2005 durch die betriebliche Umstellung der Hochspannungsversorgung von 50 kV auf 110 kV (Umbau Unterwerk Breitfeld) und die Sanierung des Freilaufstollens des Kleinkraftwerkes Lochmühle nochmals zunehmen. Damit wird auch der Finanzbedarf für die Kapitalkosten nochmals etwas ansteigen.
- Die finanzpolitischen Vorgaben für die Ablieferung an den allgemeinen Haushalt wurden in den letzten beiden Jahren um ca. 20 % gesenkt. Für die ordentliche Ablieferung an den allgemeinen Haushalt sind 2002 gemäss Voranschlag 7.3 Mio. Franken vorgesehen.
- Die zusätzliche, für die Deckung der Kapitalkosten der Fernwärme notwendige Ablieferung kann ab 2002 entfallen.
- Die jährliche Einlage in den Energiefonds wird auch mit dem revidierten neuen Reglement aufgrund der erwarteten Beitragsgesuche gegenüber dem Durchschnitt der letzten Jahre etwa gleich bleiben, jedenfalls innerhalb des Rahmens von 1 % des Stromumsatzes, was im heutigen Zeitpunkt maximal ca. Fr. 750'000.-- ausmacht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die finanziellen Gegebenheiten und die zu erwartenden Entwicklungen bei den sgsw eine Entlastung des Tarifniveaus erlauben.

2.3 Sonderverträge mit den grössten Kunden

Der de facto geöffnete Markt bei Stromverbrauchern über 1 GWh veranlasste auch die sgsw, Preiszugeständnisse durch Sonderverträge zu gewähren. Heute sind davon 26 Kunden mit einem Absatz von 94 GWh betroffen. Die Preisnachlässe sind nach Bezugsmenge, Konkur-



renzlage und Bezugscharakteristika differenziert. Sie basieren auf Beschlüssen, die der Stadtrat auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 2 des Stadtwerkereglementes getroffen hat.

In einem weiteren Schritt hat der Stadtrat auch für die Kunden von 0.5 bis 1 GWh die Möglichkeit geschaffen, Sonderverträge abzuschliessen. Diese Massnahme erstreckt sich über 24 Kunden mit einem Absatz von 17 GWh.

2.4 Tarifvergleich mit anderen Werken und Preissituation grösserer Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbekunden

Ein Vergleich mit anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen zeigt, dass die sgsw beim Tarif für die Verbrauchergruppe mit den nächst kleineren Bezugsmengen, beim Tarif für grössere Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe im Niederspannungsbereich (Tarif G; sRS 512.22) im oberen Preisbereich liegen. Die Forderung eines Preisnachlasses durch den WISG-Energiepool (Bündelung von ca. 50 Gewerbe- und Industriebetriebe in der Stadt St.Gallen) betrifft ebenfalls diese Absatzgruppe mit 1'100 Kunden mit einem Gesamtabsatz von 140 GWh.

2.5 Kleinbezügertarif

Der erwähnte Vergleich hat gezeigt, dass die Tarife der sgsw im Kleinverbraucherbereich nach wie vor sehr günstig sind, weshalb sich hier keine Tarifrevision aufdrängt. Die sgsw haben in diesem Bereich Vorleistungen erbracht, die nun einen Handlungsspielraum in jenen Bereichen ermöglichen, die unter Druck stehen.

3 Tarifrevision 2002

3.1 Tarifierfassung

Die sgsw verlieren bei den geltenden Tarifen mit zunehmender Bezugsmenge ihrer Kunden an Konkurrenzfähigkeit. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass in den Absatzgruppen über 0.5 GWh für den Kunden die Möglichkeit besteht, Sonderverträge abzuschliessen. Aber im Niederspannungstarif für grössere Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe besteht ein Anpassungsbedarf. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Tarif G (sRS 512.22) und den unmittelbar davon abgeleiteten unterbrechbaren Tarif (Tarif U) anzupassen. Die Tarifstruktur soll nicht verändert werden.



Es wird beantragt, den Niederspannungstarif für grössere Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbekunden wie folgt anzupassen:

Tarifrevision auf 1. April 2002		Tarif G	
		<u>aktuell</u>	neu
Sommer hoch	Rp./kWh	13.4	12.5
Sommer nieder	Rp./kWh	7.0	6.5
Winter hoch	Rp./kWh	20.9	19.7
Winter nieder	Rp./kWh	11.0	10.3

Die im Vergleich mit den Tarifen anderer Elektrizitätsversorgungen sehr tiefen Leistungspreise rechtfertigen keine Reduktion. Sie betragen pro kW und Monat im Sommer weiterhin Fr. 5.50 und im Winter Fr. 9.20.

Tarifrevision auf 1. April 2002		Tarif U	
		<u>aktuell</u>	neu
Sommer hoch	Rp./kWh	17.0	16.1
Sommer nieder	Rp./kWh	7.0	6.5
Winter hoch	Rp./kWh	17.0	16.1
Winter nieder	Rp./kWh	11.0	10.3

Beim Tarif U wird kein Leistungspreis verrechnet.

3.2 Einordnung der neuen Tarife in bestehende Tarifstruktur

Eine Übersicht über die Tarife gibt die nachfolgende Tabelle (jeweils in Rp./kWh):

	<u>Winter</u>		<u>Sommer</u>		
	Hoch	Nieder	Hoch	Nieder	
<u>Niederspannungstarife</u>					
Haushalt Einfach	26.9		19.6		
Haushalt Doppel	26.9	11.0	19.6	7.0	
Kl. Gew. u. DL (Einfach)	26.9		19.6		
Kl. Gew. u. DL (Doppel)	26.9	11.0	19.6	7.0	
unterbrechbar	alt	17.0	11.0	17.0	7.0
	neu	16.1	10.3	16.1	6.5



Niederspannungstarif mit Leistungserfassung

Gröss. Ind. Gew. u. DL	alt	20.9	11.0	13.4	7.0
	neu	19.7	10.3	12.5	6.5
<i>Leistungspreis (Fr./KW u. Monat)</i>		<i>9.2</i>		<i>5.5</i>	

Mittelspannungstarif mit Leistungserfassung

Mittelspannung		18.4	9.7	11.8	6.1
<i>Leistungspreis (Fr./KW u. Monat)</i>		<i>9.2</i>		<i>5.5</i>	

4 Finanzielle Auswirkung der Tarifrevision

Die durchschnittliche Preisanpassung beim Tarif G beträgt 5,2 %, beim Tarif U 5,8 %. Diese bewirken eine Senkung des Bruttogewinns der Elektrizitätsversorgung um 1,3 Mio. Franken pro Jahr.

5 Anträge

Wir beantragen Ihnen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Es wird ein Nachtrag I zum Tarif für die Abgabe elektrischer Energie in Niederspannung mit Leistungserfassung (Grossbezügertarif G) vom 30. April 1996 (sRS 512.22) gemäss beiliegendem Entwurf erlassen.
2. Es wird ein Nachtrag I zum Tarif für die unterbrechbare Abgabe elektrischer (Unterbrechbarer Tarif U) vom 30. April 1996 (sRS 512.24) gemäss beiliegendem Entwurf erlassen.

Der Stadtpräsident:
Christen

Im Namen des Stadtrates
Der Stadtschreiber:
Linke

Beilagen:

- Entwurf Nachtrag I zum Grossbezügertarif G (sRS 512.22)
- Entwurf Nachtrag I zum Unterbrechbaren Tarif U (sRS 512.24)

